

Merkblatt Drohnenbefliegungen im Bereich von Eisenbahnanlagen welche nicht im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG stattfinden

Mit dem Inkrafttreten der „Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge“, gelten auch in Österreich ab 01.01.2021 neue, europaweit einheitliche Regeln für die Drohnenutzung. Des Weiteren gilt die Datenschutzgrundverordnung und das Eisenbahngesetz 1957 in der gültigen Fassung.

Dieses Merkblatt soll Drohnenpilot:innen, die **nicht** im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG tätig sind, die Herangehensweise für das Fliegen mit Drohnen in der Betriebskategorie OPEN nahe bzw. über Eisenbahnanlagen erläutern.

Rechtlicher Überblick

Nachfolgend ein kurzer rechtlicher Überblick sowie grundlegende Informationen zu maßgebenden Gefährdungen zu diesem Thema.

Auszug Verantwortlichkeiten des Drohnen-Betreibers:

In der Betriebskategorie OPEN dürfen Drohnenflüge ausschließlich innerhalb der Sichtweite, bis max. 120 Meter über Gelände und nicht autonom durchgeführt werden.

Es ist kein Abwerfen oder Fallenlassen von Materialien und Objekten zulässig. Es darf kein Gefahrgut transportiert werden. Auch der Flug über Menschenansammlungen ist verboten. Klarstellend wird festgehalten, dass Personenzüge als Menschenansammlung gelten.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 sieht im Wesentlichen vor

- ein Betriebsverfahren zu installieren, die an die Art des Betriebs und das damit verbundene Risiko angepasst ist.
- Drohnenpilot:innen einen Führerschein haben, die mit Drohnen mit einem Gewicht über 250g fliegen und mit dem Benutzerhandbuch des Herstellers der Drohne vertraut sind.
- eine Versicherung, welche den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes entspricht, abgeschlossen wurde und der Betrieb nur bei aufrehtem Versicherungsschutz erfolgt.
- die Registrierungsnummer an allen Drohnen angebracht ist. Registrierungspflicht besteht für alle Betreiber, bei Betrieb von Drohnen in der Kategorie Open mit Drohnen über 250 g. Drohnen (ausgenommen Spielzeuge) unter 250 g, mit einem Sensor zur Erfassung persönlicher Daten und Drohnen, die beim Aufprallen auf den Menschen eine kinetische Energie von über 80 J übertragen können.

Eisenbahnspezifische Vorgaben

§ 47 Eisenbahngesetz

Gemäß § 47 Eisenbahngesetz ist das Betreten von Eisenbahnanlagen grundsätzlich verboten.

Gefährdungsbereich § 43 Eisenbahngesetz

(1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungssachse.

Merkblatt Drohnenbefliegungen im Bereich von Eisenbahnanlagen welche nicht im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG stattfinden

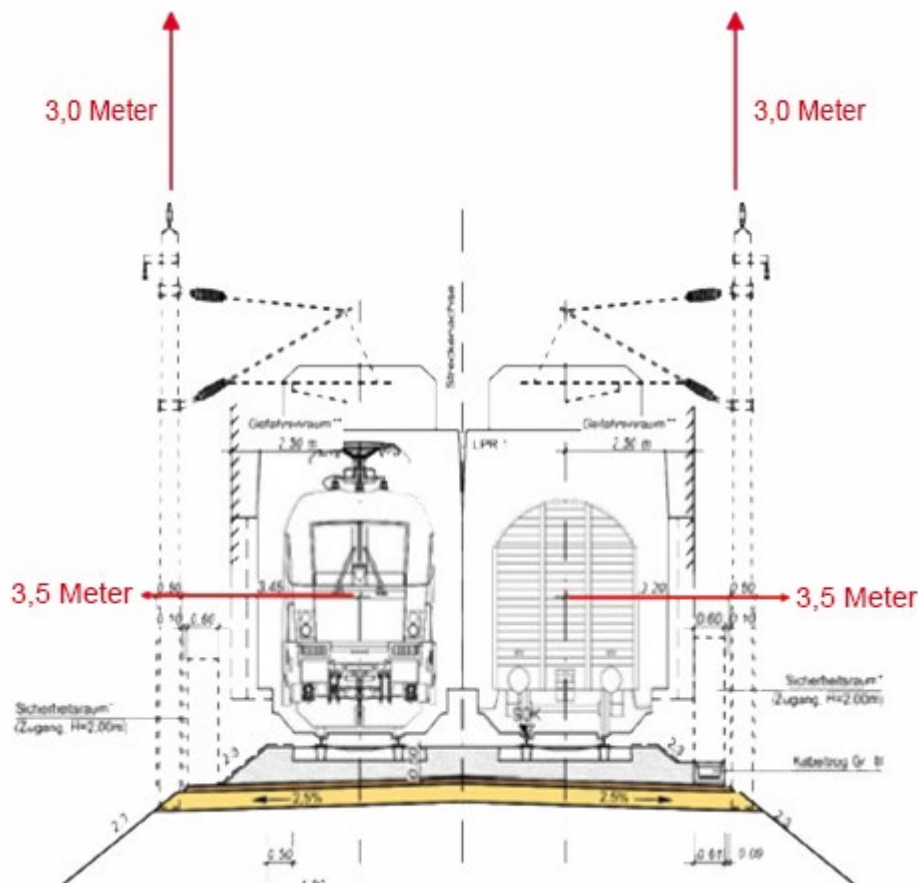
Strafen (§ 162 Eisenbahngesetz):

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 42, 43, 46 bis 47b oder den auf Grund der §§ 47c und 49 durch Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Eisenbahnspezifische Vorgaben für den Drohnenflug:

Abstand zum Gefahrenraum:

- Ein **Überfliegen** des **Gleisbereiches** bei **vorhandenen Oberleitungen**, ist **3,0 Meter** oberhalb der Oberleitung erlaubt. Dieser **Abstand** gilt auch für die **110kv Bahnstromleitung**.
- Ist **keine Bahnstrom- bzw. Oberleitung** vorhanden, so ist ein Abstand von **6,0 Meter über Schienenoberkante** einzuhalten.
- Ein **seitliches Heranfliegen** an die **Gleisachse** darf nicht unter 3,5 Meter erfolgen.



Ansprechpartner bei Notfällen

Bei Notfällen im Gefahrenraum von Gleisen bzw. Gefahrenbereich der Oberleitung ist sofort Kontakt unter den bekannten Notrufnummern 112 bzw. 133 oder der ÖBB-Infrastruktur AG Notfallleitstelle 05 / 1778 / 7777 aufzunehmen.